

Aktuelle Entwicklungen beim Schmerzensgeld (Überblick, Genugtuungsfunktion pp.)

Vortrag AG MedR 17., 18. März 2023

Prof. Dr. Regine Cramer, SOH Schmidt, von der Osten & Huber,
Rüttenscheider Straße 26, 45128 Essen
cramer@soh.de

1

Übersicht 1

§ 253 BGB

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann eine Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

2

Übersicht 2

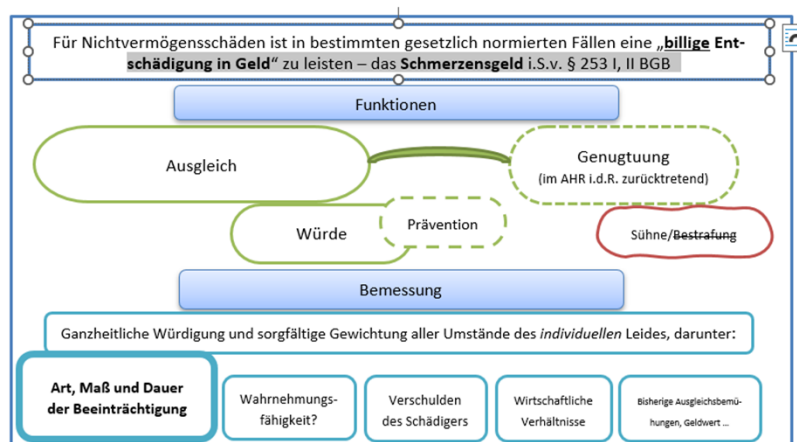
Leitsätze Urteil des BGH vom 06.07.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149 = NJW 1955, 1675

1. Der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB a. F. (aufgehoben durch das 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002) ist kein gewöhnlicher Schadensersatzanspruch, sondern ein Anspruch eigener Art mit doppelter Funktion. Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet, für das, was er ihm angetan hat.
2. Bei der Festsetzung dieser billigen Entschädigung dürfen grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile.
- 2.1. Dabei hat die Rücksicht auf Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung (Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen) durchaus im Vordergrund zu stehen, während das Rangverhältnis der übrigen Umstände den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen ist.
- 2.2. Findet der Verpflichtete Ersatz seiner Leistungen durch einen Ausgleichsanspruch oder durch eine Haftpflichtversicherung, so ist dies bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.
3. Mehreren Schädigern gegenüber ist erforderlichenfalls die Entschädigung nach § 847 BGB im Verhältnis zu jedem besonders zu bemessen.

3

Übersicht 3

Grundgedanken beim Schmerzensgeld



4

Übersicht 4

**BGH-Urteil vom 08.02.2022 – VI ZR 409/19
(NJW 2022, 1443 ff)**

1. Auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in Arzthaftungssachen kann der Gesichtspunkt der Genugtuung nicht grundsätzlich außer Betracht bleiben; auch wenn bei der ärztlichen Behandlung das Bestreben der Behandlungsseite im Vordergrund steht, dem Patienten zu helfen und ihn von seinen Beschwerden zu befreien, stellt es unter dem Blickpunkt der Billigkeit einen wesentlichen Unterschied dar, ob dem Arzt grobes – möglicherweise die Grenze zum bedingten Vorsatz berührendes – Verschulden zur Last fällt oder ihn nur ein geringfügiger Schuldvorwurf trifft. Ein dem Arzt aufgrund grober Fahrlässigkeit unterlaufener Behandlungsfehler kann dem Schadenfall sein besonderes Gepräge geben.

2. Grobe Fahrlässigkeit ist allerdings nicht bereits dann zu bejahen, wenn dem Arzt ein grober Behandlungsfehler unterlaufen ist. Ein grober Behandlungsfehler ist weder mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen, noch kommt ihm insoweit eine Indizwirkung zu.

5

Übersicht 5

Grobe Fahrlässigkeit:

- objektiv schwerer und subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß gegen die Anforderung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
- Verletzung der Sorgfalt in gewöhnlich hohem Maße
- unterlassene Beachtung desjenigen, was in gegebenem Fall hätte einleuchten müssen
- Berücksichtigung einer subjektiv schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzung und der subjektiven personalen Seiten der Verantwortlichkeit

Grober Behandlungsfehler:

- Fehler, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf
- eindeutiger Verstoß gegen gesicherte und bewährte medizinische Erkenntnisse und Erfahrungen
- besonderes Gewicht des Behandlungsfehlers und die Bedeutung für den Patienten
- Folge: Beweislastumkehr zugunsten des Patienten

6

Übersicht 6

Kritik an der BGH-Entscheidung vom 08.02.2022 – VI ZR 409/19

- Es gilt ein objektiver Sorgfaltsmaßstab in Zivilverfahren
- Belastung des Arzt/Patienten-Verhältnisses. Arzt steht Patienten grundsätzlich nicht feindlich, sondern helfend gegenüber
- Bereits die Beweislastumkehr führt zumeist zur Verurteilung dem Grunde nach
- Genugtuung für den Patienten, weil Fehlverhalten im Urteil benannt wird

7

Übersicht 6

Taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes

Urteil des OLG Frankfurt vom 18.01.2018 – 22 O 97/16 -, VersR 2019, 435

1. Rechenschritt – Stufe I (ohne Ansehung des konkreten Verletzungsfalles):

Addition von Tagessätzen, deren Höhe sich aus einem jeweiligen **Anteil am durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen** ergibt; die Höhe des hieran orientierten Tagessatzes hängt von der **am jeweiligen „Beeinträchtigungstag“ erfahrenen Behandlung ab** (z.B. Intensivstation, stationäre Reha-Behandlung oder ambulante Behandlung) Hiernach ergibt sich für einen Tag auf der Intensivstation ein Tagessatz von 150 €, für eine stationäre Reha-Maßnahme etwa 60 €. Nach dieser Maßgabe wird für die Gesamtzeit der Beeinträchtigungen ein Betrag ermittelt.

2. Rechenschritt – Stufe II (in Ansehung des konkreten Verletzungsfalles):

Individuelle Zu- und Abschläge, die sich aus dem besonderen Verschuldensgrad, aus den beiderseitigen Vermögensverhältnissen und aus allen Faktoren ergeben können, die den Einzelfall prägen, z.B. Berücksichtigung von Vorerkrankungen.

3. Rechenschritt – Stufe III

Mögliche Erhöhung des Schmerzensgeldes wegen Dauerschäden.

8

Übersicht 7

Argumente für die taggenaue Berechnung

Verfechter der Methode (insb. Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi, Handbuch Schmerzensgeld, 2013) **betonen**:

- Rechenmethode lindere „Willkür“ der Schmerzensgeldbemessung, **mehr Transparenz** bei Anknüpfung an die **nachvollziehbare Kategorie der „Behandlungsstufen“**
- **jeder Mensch sei vor dem Schmerz gleich**
- bei Dauerschädigungen sei Grad der Lebensbeeinträchtigung nach **Versorgungsmedizin-VO ein wichtiger Orientierungspunkt**
- zudem biete dieses Vorgehen **genügend Spielraum für individuelle Korrekturen**
- die Methode helfe, **angemessen hohe Beträge** zu erreichen
- geeignet jedenfalls für eine „**Plausibilitätskontrolle**“

9

Übersicht 8

BGH, Urt. v. 15.02.2022, VI ZR 937/20 (GesR 2022, 290-294 = ZMGR 2022, 150-154 = NJW 22, 1953-1956)

1. Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung und der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dabei geht es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles. Diese hat der Tatrichter zunächst sämtlich in den Blick zu nehmen, dann die fallabhängigen Umstände zu bestimmen und diese zueinander zu gewichten. Dabei ist in erster Linie das Höhe und das Maß der entstehenden Lebensbeeinträchtigungen zu berücksichtigen; hier liegt das Schwergewicht. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzustellen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lässt.
2. Diesen Grundsätzen wird die sog. „taggenaue Berechnung“ des Schmerzensgeldes nicht gerecht.

10

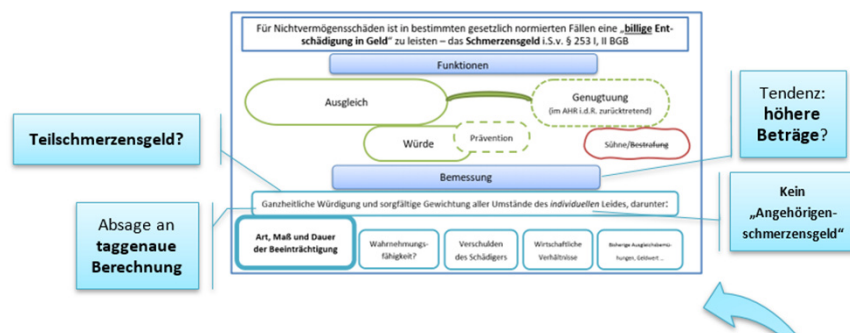
Übersicht 9

Argumente gegen die taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes

- Das Schmerzensgeld kann nicht schematisch bemessen werden, ohne auf die konkret erlittenen Verletzungen und konkreten Behandlungsmethoden sowie das individuelle Leid zu blicken.
- Eine Verknüpfung der Tagessätze mit dem Durchschnittseinkommen erweist sich als wenig individuell.
- Die Berechnung ist auch ethisch nicht vertretbar. Wenn feste Beträge als angemessen definiert werden, wird der Mensch als Individuum sozusagen in seine die Individualität auszumachenden Einzelteile zerlegt und wirtschaftlich bewertet.
- Nicht jeder Krankenhausaufenthalt ist gleich. Zudem können selbst objektiv gleichartige Verletzungen individuell zu sehr unterschiedlichem Leid führen.
- Grad der Dauerschädigungsfolgen berechnet nach Versorgungsmedizin-Verordnung ist ebenfalls zu schematisch.
- Tagessätze können höchstens vom Gesetzgeber, nicht von den Gerichten festgelegt werden.
- Letztlich handelt es sich um eine „Pseudogenauigkeit“ bei der Festsetzung fester Tagessätze.

11

Übersicht 10

Berechnung des Schmerzensgeldes

12

Übersicht 11 Teilschmerzensgeld



13

Übersicht 12a Teilklage

Vorteile:

- bei schwerwiegenden Verletzungen ist weiterer Heilungsverlauf und Realisierung möglicher Risiken nicht vorhersehbar; mit Teilschmerzensgeld kann hierauf reagiert werden
- Klageantrag muss in Einklang mit § 253 II Nr. 2 a.E. ZPO nicht beziffert werden, allerdings ist ein Zeitraum zu nennen, für den ein Schmerzensgeld begehrt wird
- Geltendmachung eines Teilbetrages kostenmäßig weniger risikoreich
- richtungsweisend BGH Urteil vom 20.01.2004 IV ZR 70/03 = NJW 2004, 1243 ff.

14

Übersicht 12b Teilklage

Kritikpunkte:

- **Gesetz** gibt einheitliches Schmerzensgeld vor - dieses soll grundsätzlich auch künftige Schäden miterfassen
- **Störung des Rechtsfriedens** durch ständige Neu-Evaluierung des Schadensverlaufes, evtl. auch psychische Manifestierung der Unfallfolgen, bei eher geringen „Nachschlägen“ auch „Verbitterungsgefahr“
- **Schwierige Abgrenzbarkeit**, die Urteile oft nicht durch genügende Klarheit beseitigen;
 - Beispiel: Soll jede vorhersehbare Operation (zB. Implantatentfernung) ein weiteres Schmerzensgeld begründen oder erst hierbei auftretende Komplikationen?
- **Kein Bedürfnis für Teilklage**, da bei unerwarteten Folgeschäden ohnehin „Nachforderung“ möglich ist, soweit ein Feststellungsantrag formuliert wurde

Empfehlung zur Verjährungsunterbrechung: Geltendmachung eines Feststellungsantrags auch bezüglich zukünftiger immaterieller Schäden

15

Übersicht 13

Höhe der Schmerzensgelder

1. Trend zur Anhebung der Beträge
Schmerzensgeldhöchstbeträge zwischen 800.000,00 und 1.000.000,00 €
2. Alter des Patienten zur Zeit des Schädigungsereignisses als wichtiger Faktor
3. Grad der eigenen Wahrnehmung der Beeinträchtigung
4. Zögerliches Regulierungsverhalten

16

Übersicht 14

Kein allgemeines Angehörigenschmerzensgeld

- **Individuelle** Ausrichtung, aber Berücksichtigung von **Schockschäden bei Angehörigen** auch infolge ärztlicher Behandlung (BGH, Urt. v. 21.05.2019 – VI ZR 399/17, VersR 2019, 960 ff)
- Akzessorisches **Hinterbliebenengeld** gem. § 844 Abs. 3 BGB für Angehörige, die eine nahestehende Person verloren haben